

tigen. So ist die Handlung eines Feindes unseres Staates, der durch die Schädigung des Volkseigentums unsere wirtschaftliche, staatliche und kulturelle Ordnung zu untergraben sucht, wesentlich gefährlicher und deshalb anders zu werten als die eines Täters, der durch seine bisherige positive Entwicklung und Einstellung zur Arbeit gezeigt hat, daß er nicht aus Feindschaft gegen unseren Staat der Arbeiter und Bauern, sondern aus politischer Zurückgebliebenheit, aus Leichtfertigkeit oder aus Not gehandelt hat.

Die besondere Gefährdung, die zur Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums führt, kann auch dadurch gegeben sein, daß in einem Betrieb immer wieder in ständig steigendem Maße trotz Aufklärung kleinere Diebstähle verübt werden oder für den Betrieb besonders wichtige Sachen gestohlen werden.

Um die Anwendung des einen oder anderen Gesetzes zu begründen, stellen die Gerichte nicht immer richtige Erwägungen an. So ist es unrichtig, wenn die Anwendung des Volkseigentumschutzgesetzes (VESchG) mit der Begründung abgelehnt wird, daß die ökonomische Basis durch die strafbare Handlung des Täters nicht gefährdet sei, denn jeder Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum richtet sich gegen die ökonomische Basis unseres Staates und gefährdet sie deshalb. Auch das Strafgesetzbuch schützt in einzelnen Strafbestimmungen die ökonomische Basis, wenn sie zum Schutze des Volkseigentums angewendet werden.

Da[^] Kreisgericht Oelsnitz begründet in seiner Entscheidung vom 2. September 1953 — Ds 141/53 — bei der Unterschlagung eines Betrages von 810 DM durch den Hauptkassierer des FDGB die Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch damit, daß eine ernsthafte Gefährdung der Aufgaben des FDGB nicht eingetreten sei.